

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Band: 47 (1927)

Artikel: Die Zürcher Blutgerichtsordnung des XV. Jahrhunderts
Autor: Rosenberger, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Zürcher Blutgerichtsordnung des XV. Jahrhunderts.

Von Dr. Albert Rosenberger.

Diese Blutgerichtsordnung findet sich nirgends in den Ratsbüchern. Sie bildete sich an Hand der Praxis als Gewohnheitsrecht, wohl schon im XIII. und XIV. Jahrhundert. Durch einen Zufall ist sie uns überliefert worden, und zwar in Form eines Briefes des aus dem alten Zürichkrieg bekannten Stadtschreibers Michael Stebler, genannt Graf,¹⁾ den er auf Ansuchen der Stadtbehörden von Billingen im Schwarzwald ums Jahr 1430 abgefaßt hat. Immerhin scheint das Schriftstück von Bürgermeister und Rat gebilligt worden zu sein; denn die Unterschrift schließt mit den Worten: «ad mandatum dominorum magistri civium consulum et scabinorum.»²⁾

Michael Graf, neben dem Bürgermeister Stüzi ein Hauptvertreter der antieidgenössischen Politik Zürichs, fiel mit diesem am 22. Juli 1443 in der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl.

Schon der Eingang des Schreibens ist interessant; er lautet:

„In nachgeschriebner form richtet man über s ch e d l i c h lütt in dem ratt Zürich.“

Welche Personen als „shedliche“ Leute betrachtet wurden, und wie sie für ihre Vergehen büßen mußten, ergibt sich aus den Rats- und Richterbüchern jener Zeit. Als shedliche Leute kamen vor

¹⁾ Aus Stockach, kaiserlicher Notar und Geistlicher der Konstanzer Diözese, wurde am 23. Aug. 1428 gratis ins Bürgerrecht Zürichs aufgenommen, um der Stadt als Schreiber zu dienen. Vgl. N a b h o l z im Wortwort zum dritten Bande des Zürcher Stadtbuches (1906), S. X.

²⁾ Staatsarchiv Zürich, A 43, 1. — Der Passus aus der Blutgerichtsordnung über das Verfahren in Malefizfällen abgedruckt in G a g l i a r d i, Dokumente zur Geschichte Hans Waldmanns, II (1913), S. 31. Note 2.

allem fremde Bettler und Vaganten in Betracht, die, weil sie keinen richtigen Erwerb hatten, begreiflicherweise in Verdacht kamen, ihre Existenz auf unerlaubte Art, insbesondere durch Diebstahl, zu fristen. Solche Leute wurden aufgegriffen und meist peinlich verhört, d. h. gefoltert. Die große Mehrzahl mochte wohl irgend ein Vergehen oder Verbrechen auf dem Kerbholz haben und gestand es unter den Folterqualen ein. Wenige vereinzelt mögen auch etwas gestanden haben, das sie nicht verübt hatten; wieder andere widerstanden auch den Schmerzen der Folter und mußten frei gelassen werden.

Die weitaus größte Zahl der „schedlichen“ Leute gehörte der Diebszunft an, und zwar gab es schon damals Spezialisten, die sich zum Beispiel auf Waffen, Harnische, auf Opferstöcke, auf Vieh, auf Kleider, auf Geld usw. verlegten; manche waren nicht wählerisch, sondern stahlen, was ihnen in die Finger kam. Meistens hatte man es mit Gewohnheitsdieben zu tun, welche 10, 20, 30 und mehr Diebstähle bekannt, wobei sie oft weder genaue Angaben über Zeit und Ort, noch über die Person des Bestohlenen machen konnten. Von einer Nachprüfung der Angaben war keine Rede, und es liegt die Vermutung nahe, daß bisweilen ein Delinquent aus Galgenhumor im wahren Sinn des Wortes oder um weitere Folterung zu vermeiden, neben den wirklich verübten Diebstählen noch eine ganze Reihe erfand; denn ganz geringe Diebstähle genügten schon, um sie am Galgen büßen zu müssen.

Unter die „schedlichen“ Leute rangierten sodann die Mörder, Räuber, Brandstifter, Meineidige, Leute, die sich gegen Treu und Glauben (heute Betrüger), gegen die Natur usw. vergingen. — Nach der *Z u s t ä n d i g k e i t* des Gerichtes wurde nicht lange gefragt. Statt den Delinquenten je all den Gerichten, in deren Sprengel er etwas „geboßget“ hatte, zuzuführen, wurde er für alle seine Missetaten da abgeurteilt, wo man ihn gefaßt oder erwischt hatte. So urteilte das zürcherische Blutgericht über Diebstähle, Mord, Raub etc., welche die Betreffenden in andern Orten der Eidgenossenschaft oder im Auslande begangen hatten. Zumeist hatten die Leute zwar auch auf dem Gebiete des Standes Zürich etwas verbrochen, was todeswürdig war.

So machte man denn kurzen Prozeß. Die modernen Freiheitsstrafen waren unbekannt. Der „Turm“ kam nur für Polizeivergehen, besonders für Uebertretung obrigkeitlicher Mandate, wie zum Beispiel des Verbots des Reislauferns, und als Sicherheitsverhaft in Frage.

Die Todesstrafen waren mannigfaltig und oft recht grausam und wohl auch abschreckend.

Diebstahl, auch unter Anwendung von Gewalt (Raub), oder verübt mittelst Einbruchs oder Erbrechens, wurde auch in ganz geringfügigen Fällen mit Erhängen bestraft, so z. B. Diebstahl von vier Gulden, eines Rockes, von Schürliktüchern, von Brot, Fleisch, von Bündeln usw.

Am Galgen büßten aber nur Mannsleute; Frauenspersonen wurden für Diebereien ertränkt, so z. B. im Jahre 1433 eine Agnes Gruber, die ungefoltert gestanden hatte, Fleisch, Tücher und Brot gestohlen zu haben. Das Urteil lautete in solchen Fällen folgendermaßen:

„Darumb ist von derselben Agnes Gruberin gericht, daz man si sol dem nachrichter bevelchen, der sol sie fürren uff daz hüttle,³⁾ sol ihro da hend und füß ze samen binden, sol sy da werffen in daz wasser und sol da in dem wasser sterben und dem Gericht damit gebüßet han.“

Dann kommt die nachher zu besprechende Sanktionsformel, die Notiz, daß Brief (schriftliche Ausfertigung des Urteiles) unter Uth v. Lomis, vogt, erteilt worden sei und das Datum.

Mit Ertränken wurde auch der Bruch des der Stadt geleisteten Eides, z. B. ihr Gebiet nicht mehr zu betreten, bestraft.

Besonders schwer wurde grobe Unzucht mit Knaben und Schülern geahndet, und zwar auch bei Leuten adeligen Standes. So wurde deshalb auf Samstag nach dem achten Tag Brachodis (Brachmonat) 1431 folgendes Urteil gefällt:

„Von sölicher großer schwerer, un menschlicher bösheit wegen ist von demselben Hans von Hohenlandenberg gericht, daz man inn sol dem nachrichter bevelchen; der sol im sin hend ze samen binden, sol ine hinab fürren an die sil, sol ine da an eine sul mit eisinen fetten binden, uff ein hurd setzen und ein für unter ime und

³⁾ In der Limmat standen vor Alters zwei Hüttli, eines „niderthalb der nidren brugge“ auf der Höhe der Pfalz- (Fortuna-) Gasse; das andere oberhalb der „nidren brugge“ (auf der Höhe des Rüdén). Vom untern Hüttlein aus scheinen die zum Ertränken Verurteilten hinuntergestoßen worden zu sein. Bögelin, Altes Zürich, 2. Aufl., I. (1878), S. 475. Stadtplan Murer von 1576.

neben ime machen und sin lip und fleisch by hut und har ze asche und ze pulver brennen, und sol damit der Sünder dem Gericht gebüßt haben.“

Ein Klaus Stachelberg, der um Geld, und entgegen dem geleisteten Kriegseid seine Mittknechte nach Solothurn den Eidgenossen zur Hinrichtung zuführen wollte, wurde verurteilt, in der Gruben mit dem Schwert gerichtet zu werden.⁴⁾

Brandstiftung in Verbindung mit Diebstahl wurde mit Verbrennen am Galgen bestraft.

Ein Hans Pfister, der auf der Folter gestanden hatte, im Hard zu Basel mit andern Gesellen zusammen nacheinander neun Männer ermordet und beraubt zu haben, wurde wie folgt gerichtet: „Umb solich groß übel und mißtät ist von Hans Pfister gericht, daz man inn sol dem Nachrichter bevelschen; der sol im syn füß ze samen und dem roß an syn schwanz binden, sol inn als hinus uff die malstad schleipffen und sol im dan da der nachrichter sine beine ob und nid den knüwen, sin arm vor und hinden den ellenbogen und den ruggen mit einem rad zerstoßen und sol inn dan in das rad flechten, daruff binden und dan also affrichten, und sol öch uff dem rad und in dem luft sterben und verderben und damit dem Gericht gebüßt haben. (Folgt Sanktionsformel.) Brief erteilt vor Hs. Studin, vogt. Samstag nach Maria Magdalena 1445.“ (24. Juli 1445.)

Wir Neutrale haben uns während des Weltkrieges oft über die große Empfindlichkeit der Kriegführenden und darüber aufgehalten, daß häufig Leute auf recht vage und ungenügend erwiesene Behauptungen und Anschuldigungen hin als Spione oder Verräter hingerichtet wurden. Daß das nichts Neues ist, und daß gleiche Verhältnisse zu allen Zeiten die gleiche Mentalität erzeugen, zeigt das zürcherische Richtbuch des Jahres 1444, des Höhepunktes des Alten Zürichkrieges. In diesem Jahre wurden nicht weniger als zehn Einwohner wegen Verrats, Meineids, Wortbruchs mit dem Schwert hingerichtet, davon fünf an einem Tag.

Bei einem dieser Verurteilten ist dem Urteil folgender bezeichnende Nachsatz beigefügt: „Menglich sol öch hier an sechen und sich vor unrecht tun mit wortten und werken hütten und tun, das wol und recht getan ist, sunder an minen herren eid und ere halten, from,

⁴⁾ Die Hauptgrube befand sich links der heutigen Badenerstraße, unweit der Kalkbreitestraße.

fest und stät sin und bliben; denn wer anderes fürnem, denn recht were, den wil man je darumb an sinem lib strafen; danach wiß sich jedermann ze richten und halte sich redlich, daz er solich straf vertragen werde“.

Trotzdem wurden nachher wieder zwei Mann hingerichtet, der eine einzig deshalb, weil er seine Herren von Zürich beschuldigt hatte, den Krieg begonnen zu haben. Auch das Jahr 1445 brachte noch einige solche Todesurteile, davon eines sogar gegen einen Geistlichen, den Bruder Hans. Es ist sehr interessant zu hören, wessen dieser die Obrigkeit beschuldigte: „Wir hätten uns an die herschaft gehenkt, die lasse uns keine ruhe; wir hätten den bünden nachgehen und nach Einsideln zum rechten gehen sollen; wir wären alle meineidig, hätten Blickensdorf verbrannt, die Bünde nicht gehalten; auch zögen wir bei tag und nacht aus und nehmen den Leuten das Ihre; Junfer Hans von Rechberg sei nit ein frommer mann, denn er nehme auch den Leuten das Ihre ungewarnet by nacht und nebel.“ — Er wurde verurteilt, vom „hüttli“ ins Wasser geworfen und ertränkt zu werden.

Private Betrügereien wurden mit Ertränken bestraft; Falschmünzer wurden mit dem Schwert gerichtet. Meineidige Frauenpersonen wurden vom „hüttli“ ins Wasser gestoßen. Gewöhnliche Mörder oder Todtschläger wurden mit dem Schwert gerichtet, Gotteslästerer ertränkt. Kindsmörderinnen wurden lebendig begraben.

Auch die Strafen, die nicht direkt ans Leben gingen, waren sehr roh und hart: Ausstellung am Halseisen (z. B. wegen Lügens); Abschlagen einer Hand; Abschneiden eines Ohres oder beider; Abschneiden der Zunge; Schwemmen durch beide Brücken; lebendig Einmauern. Obwohl diese eingemauerten Unglücklichen durch eine Oeffnung etwas Speise und Trank erhielten, gingen sie doch an Kälte und mangels Reinlichkeit bald zugrunde, falls sie nicht, wie z. B. einige Freunde Hans Waldmanns, bald begnadigt und befreit wurden.

Schon die Folterung aber war eine Prozedur, der gegenüber die heutigen Freiheitsstrafen fast eine Annehmlichkeit genannt werden können. Dabei sind sicher gar nicht selten Leute derart mißhandelt worden, die unschuldig eines Vergehens bezichtigt wurden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen über das materielle Strafrecht und die üblichsten Strafen jener Zeit komme ich nun an

Hand des Ratschreibens von Zürich an den Rat von Billingen auf das *V e r f a h r e n* zu sprechen, in welchem sich die gegen das Blut (Leben) gerichtete Klage bewegte.

Gegenüber Leuten, die eines Verbrechens verdächtig oder dabei ertappt waren, war der Untersuchungsverhaft die Regel. Sie wurden in dem Turm, d. h. im Wellenberg, verwahrt. Wie schon nach der Carolina und auch nach modernen Untersuchungsmethoden vor allem auf ein Geständnis hin inquiriert wird, so war es auch nach dieser alten Blutgerichtsordnung der Fall, und zwar galt in noch höherem Maße als heute der Satz: *Confessio regina probationis!* Nur waren die Geständnisse damals meist keine freiwilligen, sondern durch die verschiedensten Folterarten erzwungene, nicht selten un- wahr und nur abgelegt, um den höllischen Qualen der Folterung ein Ende zu machen.

Die *U n t e r s u c h u n g* selbst war außerordentlich einfach. Es wurden entweder zwei Mitglieder des neuen Rates, oder, falls solche aus gewissen Gründen nicht paßten (mit als eben gehalten), zwei Mitglieder des alten Rates zu dem oder der Gefangenen in den Turm geschickt. Diese befragten die „schedliche“ Person über das ihr zur Last gelegte Vergehen und nahmen ihre Aussagen zu Protokoll. War die schedliche Person auf der Folter geständig, z. B. ein Kleid gestohlen zu haben, so hieß es in der Anklage: *N. N. hat verrieen, (gestanden) ein Kleid gestohlen zu haben; hatte sie aber den Diebstahl o h n e F o l t e r u n g* bekant, so hieß es, *N. N. hat unbetwungent- lich verrieen, das Kleid gestolen zu haben.* Zur Anhebung einer Untersuchung und zur Verhaftung einer Person waren der Bürger- meister, wenn aber dieser verhindert war oder seine Pflicht nicht tat, jeder Obristzunftmeister berechtigt und verpflichtet. Das Verhör- protokoll der beiden Ratsmitglieder wurde nun dem Beamten zuge- stellt, der die Verhaftung und Untersuchung angeordnet hatte. Dieser besammelte den Rat, das Blutgericht und den Reichsvogt dazu und wandte sich im Rate an des „riches vogt“, der vor ihn getreten war, verlieh ihm den Bann, über das Blut zu richten, gab ihm einen Stab in die Hand, sprechend: „Herre, der vogt, Ich lih üch den bann über daz blut ze richtend, waz ich von des heiligen riches wegen lihen sol und mag.“ Hierauf setzt sich der Vogt und frägt, ob es die richtige Tageszeit sei, da er um das Blut richten möge, worauf das Gericht bejaht. Darnach frägt der Vogt weiter, ob er, da er über das Blut richten wolle, das Gericht billig bannen solle, worauf ihm der Be- scheid wird, er solle das Gericht bei der höchsten Buße bannen, daß

niemand in die Verhandlung drein rede, er wolle denn Urteil sprechen, einem folgen oder widersprechen.

Die Richter dürfen demnach nicht in den Gang der Verhandlung eingreifen, sie haben weder an den Kläger noch an die Zeugen Fragen zu stellen. Der Vogt ist die Person, die über den formell richtigen Gang der Verhandlung als Stellvertreter des Reiches, des Kaisers, zu wachen, die Zeugen zu befragen und die Umfrage zu stellen, überhaupt die Verhandlung zu leiten hat.

Hierauf erhebt sich der Ratsknecht und bannt das Gericht (den Rat) in obstehendem Sinn. Das alles geschieht bei geschlossener Türe; und es soll niemand eingelassen werden, während man über das Blut richtet.

Darnach steht ein Bürgermeister auf und erhebt die Anklage mit folgenden Worten: „Herr, der vogt, Ich stan hie und klag von der statt und des landts wegen über die Person N. N., daz sy veriehen (unter der Folter gestanden) hätt, das sy sollichs getan hab“ usw. Hat die Person ohne Folterung gestanden, so lautet die Anklage: „daz sy unbetwungentlich veriehen hätt“ usw. Sind aber der Anklagepunkte so viele, daß sie mit Worten aus dem Gedächtnis nicht wohl angegeben werden können, so spricht der Kläger also: „Ich klag usw., als wie bevor, daz die person veriehen hatt, daz sy sölich boßheit und unrecht getan hab, alz an disem zedel verschriben statt. Bitt ich, daz ihr erwardend, an einem urteil, ob man den zedel nit billich verhören sölle.“

Das wird alsdann beschlossen. Wenn so die Klage mündlich oder in Schrift vorgebracht ist, so erklärt der Kläger ferner, daß er „sölich vergicht, die die person getan hät und sölich stuck, als ir gehört habend“ an die mit Namen genannten Zeugen ziehe. Dabei werden zuerst die zwei des Rates, ferner andere Personen, die dabei waren, genannt, und dann fährt der Ankläger fort, sprechend: „ob mir die nu nit gnug seitind, daz die gesehen und gehört hand, daby und mitt sind gesin, daz die person veriehen hätt, daz sie söllichs getan hab und bitt euch zu erwardend, waz recht harumb syg.“

Dann hebt der Vogt die Umfrage nach rechts an, beginnt damit aber, wo es ihm beliebt.

Das Verhör der Zeugen erfolgte nach bestimmten Formen. Der Bürgermeister, der in der Regel Kläger ist, bittet den Herrn, den Vogt, daß er ihm den ersten mit Namen bezeichneten Zeugen verhöre. Ist dieser des neuen Rates, so spricht der Vogt: „nu sag by dem

eid, den du geschworen häst einem burgermeister und rat was dir zu wissen sig umb die sach, als der burgermeister an dich gezüget hätt, nieman ze lieb noch ze leid.“

Ist der Zeuge aber des alten Rates oder sonst eine Person außer dem neuen Rate, so muß er schwören, nur die Wahrheit, was er weiß zu sagen, niemand zu Lieb noch zu Leid.

So steht denn der Zeuge vor dem offenen Rate und deponiert gewöhnlich folgendermaßen: „Ich sprich by dem eid, den ich geschworn hab einem burgermeister und rat, daz ich daby und mit hin gesin, daz ich gesehn und gehört hab, daz die Person N. (unbetwungentlich) veriehen hät, daz sie das getan hab (und nempt die sach kann ers beheben oder er nempt ein Stück) und spricht denn darzu, daz er (sh) das getan hab, es syg denn gestolen oder anders und andry stück, die in dem zedel geschriben stand, der verlesen ist.“

Wenn ein Zeuge also ordentlich aussagt, so ist es gut, wenn man sorgsam auf des Zeugen Worte achtet. Wenn er aber, was leicht ist, etwas vergißt, so wird er verworfen; immerhin kann ein Zeuge bis zum drittenmal gefragt werden, mehr aber nicht!

Nach jedem Zeugenverhör verlangt der Kläger vom Gericht einen Entscheid darüber, ob der Zeuge gegenüber dem Angeklagten genug bezeugt habe. Also sofortige Beweismwürdigung.

Findet der Rat, es sei das der Fall, so stimmt er dem Antrage des ersten Botanten zu, der seinen Entscheid gewöhnlich in folgender Form abgibt: „Mich dunkt uff minen eid, daz der N. für einen gezügen gnug geseit hab.“ Hat aber der Zeuge nach Ansicht der Mehrheit des Rates nicht genug ausgesagt, so wird er bis zum dritten Male verhört, wobei er über jede einzelne Angabe noch einmal befragt werden kann. Sagt der Zeuge aber auch zum drittenmal nicht genug, so wird er und die Sache als nicht bezeugt verworfen, und der Zeuge soll dem Angeklagten auf den Tag (in dieser Sache) keinen Schaden mehr bringen. Ne bis in idem.

In der gleichen Form bittet der Kläger um die Einvernahme des oder der weitem Zeugen, die in derselben Weise erfolgt. Wird ihm aber einer verworfen, so nimmt er einen nach dem andern, bis keiner mehr ist oder aber, bis ihm zwei Zeugen genug sagen. Ist das der Fall, so wird die Sache als eine bewiesene gerichtet, da es zu Zürich Gewohnheit ist, daß man eine jegliche Sache mit zwei guten, gerechten Zeugen beweisen mag, die da aussagen von Gesehenem und Gehörtem und nicht vom Hörensagen.

Zur Begründung fügt der Schreiber bei: „Und habend die Richter vor inen den spruch des heiligen evangelij, der also luttet: In ore duorum aut trium stat omne verbum, daz ist also gesprochen: in dem mund zweyer oder dryer stat ein jeglich wort. Dazu sagend geschribin recht, geistlich und weltlich, daz man ein jeglich sach mit zweyn guten, gerechten gezügen bewisen mag, doch ist es nüt an allen enden gewonlich. Darumb richt jeglich statt und land, als sy das herbracht habend. Daz laß ich syn, als es ist.“

Der Kläger verlangt nun vom Gericht einen formellen Entscheid darüber, ob er mit seinen Zeugen seine Klage und Ansprache hinlänglich bewiesen habe; also eine Gesamtwürdigung der Beweisführung. Diesen Entscheid erteilt ihm namens des Rates wohl der Leiter der Verhandlung, der Reichsvogt, in folgender Form: „Mich bedunckt uff min eid, . . . daz zwen gezügen gnug geseit habind und die ansprach und klag, so der klegler in getan hat uff den armen menschen N., daz im der klegler sin sach wol bewist hab.“

Sodann stellt der Kläger die Frage zum rechtlichen Entscheide, ob die Sache, nachdem er sie wol bewiesen habe, nicht buß = w ü r d i g , d. h. s t r a f b a r sei. Wenn das Gericht in diesem Sinne entschieden hat, so bittet der Kläger weiter, es möge das Gericht nun zu Recht erkennen, was und wie die Strafe sein solle, worauf der Vogt die Umfrage eröffnet, indem er zum ersten sagt: „N. urteile uff din eiden, was oder wie die buß sin sölle.“ Der Gefragte antwortet darauf: „Mich beduncket uff min eid, daz man die person N. us dem Turn nem und in für unser rathus füre, und daz man im sin miß-tatt und böshheit öffentlich verles, und daz man in denn dem nach-richter bevelch, daz im der sin ogen verbind etc.“ Hier wird alsdann jeweilen der Strafantrag, wie ihn die Tat in der Regel zur Folge hatte, eingeschaltet.

Hernach bittet der Kläger das Gericht weiter, zu erkennen, in welchen Schulden der stehen solle, der die Sache, um die gerichtet ward, äfren (anfechten) oder ahnden wollte mit Worten oder mit Werken. Diesem Begehren entspricht das Gericht mit folgenden Worten: „Wer, daz jeman wer, der den tod oder die sach, ob es nitt ein tod were, äfren oder anden wollte mit Worten oder mit werk, der söllt in den schulden stan, da die person jetzt inn statt, von der gericht ist.“ Man sieht, die Gerichte schützen sich in recht scharfer Weise gegen jede Anfechtung und Kritik, und die S a n k t i o n war nicht etwa nur zum Schein, sondern wurde gegebenenfalls in der Tat vollzogen.

Ueber das Erkenntnis verlangt der Kläger „Brief“ (schriftliche Ausfertigung) von dem Gericht; dieser wird ihm unter des Vogts Siegel unter Datum erteilt. Darnach stellt der Vogt die Frage, ob er nun aufstehen, d. h. die Sitzung aufheben dürfe, ob er an diesem Tage genug gerichtet und ob dem Recht und Urteil Genüge geschehen sei. Diese Frage wurde wohl je mit Worten oder durch Gebärde vom Bürgermeister bejaht. Das Urteil wurde in der Regel sofort nach der Ausfällung vollstreckt.

Das Schreiben von Michael Graf spricht sich auch noch darüber aus, wie es gehalten werde, wenn über eine Sache die Ansichten des Rates geteilt sind. In diesem Falle wird durch Handmehr abgestimmt, und es ernennt der Vogt zwei Ratsmitglieder, welche die Stimmen zu zählen und die Mehrheit zu ermitteln haben; diese müssen aber in der Zahl einig sein und sagen bei ihrem Eide, welche Ansicht die Mehrheit habe; ebenso die Bezügen (des Rates). Das Urteil selbst wird in ein Buch (Protokoll) geschrieben. Kommt der Verurteilte sodann vor das Rathaus (auf den Fischmarkt), so liest ihm der Schreiber zuerst sein Geständnis, darnach das Urteil in folgenden Formen vor:

„**B e r g i c h t** : N., der da gegenwärtig statt, hätt (unbetwungentlich) veriehen, daz er daz verstoln etc., oder daz getan hab.“ Nach der Vergicht kommt das **U r t e i l** in folgender Form: „Von söllicher obgeschriben mistat und boßheit wegen ist N. N. von uns gericht, daz man inn sol dem nachrichter bevelchen, der sol inn usw. (als dann die urtel wiset).“ Am Schlusse kommt die oben erwähnte Sanktion: „Und wäre daz jeman wer, der synen tod äfren oder anden welt usw.“ Bei diesem Akte ist der Nachrichter gegenwärtig. Er nimmt den Verurteilten in Empfang und vollzieht das Urteil; der Vogt ist dabei, bis dem Urteil Genüge geschehen ist.

Nach dieser Blutgerichtsordnung Zürichs im XV. Jahrhundert wurden die Verbrechen von Staats wegen verfolgt. Die Untersuchung war aber geheim, und die Rechte des Angeklagten waren außerordentlich beschränkt; er konnte die Anklage leugnen oder ein Geständnis ablegen. Das Geständnis mußte erwiesen werden und bildete die Grundlage der Verurteilung. War es nicht erwiesen, so konnte eine Verurteilung nicht erfolgen. Um aber diese *regina probationis* zu erreichen, hatte die Untersuchungsbehörde in der Folter ein ebenso wirksames wie grausames Mittel, dem nur ungewöhnlich kräftige und willensstarke Menschen zu widerstehen vermochten. Die

Mehrzahl der Gefolterten gab, um der unmenschlichen Pein und der Schmerzen ledig zu werden, alles zu, was man von ihnen verlangte, gleichgültig, ob wahr oder nicht.

Dieses Hinarbeiten auf ein Geständnis machte alle andern Beweiserhebungen überflüssig und war sehr einfach und bequem. Der Angeklagte wurde im Turm verhört, und nachher wurde der Prozeß ohne ihn geführt, er konnte sich nicht verteidigen, noch weniger ward ihm ein Verteidiger zugegeben; er sah die Richter nicht, sie den Angeklagten nicht. Die Ablehnung von Zeugen und Richtern durch den Angeklagten scheint dem Verfahren fremd gewesen zu sein.

Alles das schien jener Zeit, angesichts des Geständnisses, auch ganz in Ordnung. Die wenigen Freisprüche, welche mangels eines Geständnisses erfolgten, konnten umso leichter in den Kauf genommen werden, als die Angeklagten durch die Folterqualen ohnehin an Leib und Seele gebrochen oder geschädigt waren.

Diese Blutgerichtsordnung blieb im wesentlichen in Kraft bis ins 18. Jahrhundert hinein; erst die Aufklärungszeit hat sie einigermaßen gemildert.
